

4849/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Graf, Dr. Krüger
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Beratungsfehler der Studienbeihilfenbehörde

Bereits mehrfach wurden an die unterzeichneten Abgeordneten konkrete Fälle herange - tragen, wonach durch Beratungsfehler der Studienbeihilfenbehörden Studenten ohne eigenes Verschulden große finanzielle Nachteile erwachsen. Zuletzt wurde einer Studen - tin des Fachhochschul - Studienganges Medientechnik und - design in Hagenberg auf ihre Anfrage hin von den Mitarbeitern der Studienbeihilfenbehörde sowohl persönlich als auch telefonisch die Auskunft erteilt, sie würde mit Beginn des Fachhochschul - Studienganges ein Höchststipendium erhalten können, obwohl sie mehrfach darauf hin - gewiesen hatte, daß sie im Sommersemester zuvor an der Universität Linz inskribiert war. Der negative Bescheid der Studienbeihilfenbehörde führte dazu, daß die oben er - wähnte Antragstellerin für zwei Semester keine Studienbeihilfe erhalten sollte, da bei Fachhochschulen - im Gegensatz zu den Universitäten - für das Sommersemester keine Antragsfrist auf Studienbeihilfe vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesmi - nister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

1. Sind Ihnen konkrete Fälle von Beratungsfehlern der Studienbeihilfenbehörden be - kannt, wonach dadurch Studenten ohne eigenes Verschulden große finanzielle Nachteile erwachsen sind und wenn ja, wie viele und in welchem Ausmaß?
2. Haben Sie seitens Ihres Ressorts für Härtefälle dieser Art vorgesorgt und wenn ja, wie und wenn nein, warum nicht?
3. Welche Haltung nehmen Sie hinsichtlich des Umstandes ein, daß für Studenten an Fachhochschulen andere Zugangsbedingungen für den Erhalt der Studienbeihilfe, nämlich ein jährlicher Nachweis des günstigen Studienerfolges, notwendig sind als

für Studenten an den Universitäten, die den entsprechenden Antrag pro Semester stellen können?

4. Sehen Sie in der in Frage 3 beschriebenen Vorgangsweise eine Ungleichbehandlung von Studenten an Fachhochschulen mit jenen an Universitäten und wodurch ist dies für Sie zu rechtfertigen?
5. Aus welchem konkreten Grund wird ein Fachhochschulstudium im Studienförderungsgesetz nicht nach Semestern, sondern nach Ausbildungsjahren gerechnet, wiewohl der Fachhochschulstudienbetrieb in der Praxis die Semestereinteilung sehr wohl praktiziert?
6. Inwieweit ist für Sie eine Änderung der gesetzlichen Lage dahingehend vorstellbar, wonach der Nachweis des günstigen Studienerfolges an Fachhochschulen in gleicher Weise nach Semestern gegliedert - möglich sein sollte wie an Universitäten?